

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 16. Juni 2011 - Seite 1

Tagung des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses

Die nächste Tagung des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses findet am

Dienstag, dem 21. Juni 2011, um 17.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,
kleiner Beratungsraum (Zimmer 123)

statt.

Tagesordnung: **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 24. Mai 2011
4. Vorstellung der Ausstellung „Bespielbare Kunst“
5. Informationen über die Arbeit in der KulturFabrik Haldensleben
6. Stand der Vorbereitung Altstadtfest 2011
7. Förderanträge
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

10. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 24. Mai 2011
11. Mitteilungen
12. Anfragen und Anregungen



Czernitzki
Ausschussvorsitzender

**Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Landratswahl

am 10. Juli 2011

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der **Stadt Haldensleben**

kann in der Zeit vom 16.06.2011 bis 25.06.2011

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und am Sonnabend, d. 25.06.2011 von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, Bürgerbüro

eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 25.06.2011.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens **bis 25.06.2011 bis 11.00 Uhr** bei der

Stadt Haldensleben, Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben, Bürgerbüro

schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Die Vorlage einer ausgestellten Wahlrechtsbescheinigung für die Kreiswahl (bei Wohnortwechsel innerhalb des Kreisgebietes) gilt innerhalb der Antragsfrist als Berichtigungsantrag.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **15.06.2011** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Findet eine Stichwahl statt, ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag

- 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält,

b) wenn sie nach dem **05.06.2011** ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder in Folge von Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie eine ihr bei Wohnortwechsel erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,

c) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **08.07.2011**, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Haldensleben, Markt 20 -22, 39340 Haldensleben, Bürgerbüro** beantragt werden.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z.B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereichs** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- 1) ihren/seinen Wahlschein
- 2) ihren/seinen Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Haldensleben, den 07.06.2011



Eichler, Stadtwahlleiter